



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978	Berlin, den 25. April 1978	Teil I Nr. 13
------	----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
14. 3. 78	Anordnung Nr. 2 über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr	157

Anordnung Nr. 2¹
über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs
für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr
vom 14. März 1978

Zur Änderung und Ergänzung des als Anlage zu der Anordnung vom 10. Juli 1975 über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr (GBl. I Nr. 32 S. 602) veröffentlichten Kraftstoffverbrauchs-Richtwertekatalogs wird auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 und im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft folgendes angeordnet:

u

Der Kraftstoffverbrauchs-Richtwertekatalog (Anlage zu der Anordnung vom 10. Juli 1975 über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr — GBl. I Nr. 32 S. 602) wird für ungültig erklärt.

§2

Der auf der Grundlage der im sozialistischen Wettbewerb in den Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und Genossenschaften sowie staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen erreichten guten Ergebnisse überarbeitete und ergänzte Kraftstoffverbrauchs-Richtwertekatalog — Ausgabe 1978 — (Anlage) wird für verbindlich erklärt.

53

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft. 4

Berlin, den 14. März 1978

Der Minister für Verkehrswesen
 I.V.: Dr. W i n k l e r
 Staatssekretär

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 10. JuU 1075 (GBl. I Nr. S2 S. 602)

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Kraftstoffverbrauchs-Richtwertekatalog
— Ausgabe 1978 —

Die zu diesem Katalog aufgeführten Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte wurden auf der Grundlage der TGL 39-852 Blatt 2 (Streckenkraftstoffverbrauch) ermittelt. Die Messungen wurden im öffentlichen Straßenverkehr entsprechend den durchschnittlichen Einsatzbedingungen auf einem Rundkurs mit festgelegten Anteilen Stadtverkehr, Landstraße und Autobahn unter Einhaltung der Straßenverkehrsordnung durchgeführt.

Die in den Abschnitten II bis IV angegebenen Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte wurden bei Leermasse bzw. zulässiger Gesamtmasse des Fahrzeuges ermittelt und sind nur für diesen Beladungszustand anzuwenden. Für Fahrzeuge, deren zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand in der Regel nicht erreicht wird, sind entsprechend differenzierte Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte festzulegen.

In den Fällen, wo die nachfolgend angeführten Einsatzkriterien zutreffen, können die Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte mit den entsprechenden Zuschlägen erhöht werden.

Lfd. Nr.	Einsatzkriterium	Zuschlag	Anwendung
1	Anhängerbetrieb	a) bis 10 %	bei Mitnahme eines leeren Anhängers
		b) bis 20 %	bei Mitnahme eines beladenen Anhängers
2	Stadtfahrten	bis 10 %	für alle Kraftfahrzeuge (Kfz), wenn der Einsatz ausschließlich im Stadtverkehr erfolgt
3	Sondereinsatz	bis 10 %	für alle Kfz im regelmäßigen Linienverkehr, Verteiler- und Sammeltransport, Kundendienst
4	Bergfahrten	a) bis 5 %	für Personenkraftwagen (PKW)
		b) bis 15 %	für alle anderen Kfz